

Merkblatt

über die Richtlinien zur Antragstellung für Forschungsförderung in der Universität Hildesheim

Grundsatz: Das Forschungsfördersystem dient dem Zweck, das Drittmittleinkommen¹⁾ der Universität zu erhöhen. Anträge, die diesen Zweck erfüllen, haben die besten Chancen, bewilligt zu werden.

Allgemeines

Das Fördersystem besteht aus drei Förderarten:

- a) allgemeine Forschungsförderung
- b) Spitzenfinanzierung
- c) Förderung im Rahmen des Bonussystems
 - Antragsbonus
 - Erfolgsbonus

Mit dem Erhalt von Haushaltsmitteln für die Forschung ist die Verpflichtung verbunden, nach Abschluss des Vorhabens die Forschungskommission in angemessener Weise über die Ergebnisse des Projekts sowie über die Verwendung der Fördermittel zu unterrichten.

Die Forschungskommission legt bei ihrer Beratung und Entscheidung über eine Bewilligung folgende Kriterien zugrunde:

- Wissenschaftliche / künstlerische Stichhaltigkeit und Relevanz
- Erfolgsaussichten
- Drittmittelaussicht
- Proportion zwischen Vorhaben und Höhe der beantragten Mittel

a) Allgemeine Forschungsförderung

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder in der Universität, die Aufgaben in der Forschung bzw. der künstlerischen Praxis wahrnehmen. Das sind im einzelnen:

Professorinnen
Habilitationdinnen und Habilitierte
Promovendinnen und Promovierte,
wissenschaftliche Mitarbeiterinnen,
Mitarbeiterinnen der Verwaltung, sofern sie Aufgaben in der Forschung
und Forschungsförderung wahrnehmen,

sowie Emeriti und pensionierte Wissenschaftlerinnen.

Die Anträge sind an die Forschungskommission, z. Hd. des/der Vorsitzenden zu stellen. Über die Bewilligung entscheidet die Kommission entweder auf ihren Sitzungen (allg. Fofö / Spitzenfinanzierung) oder nach Aktenlage (Bonussystem). Über den bewilligten Betrag erhält der / die Antragstellerin einen Bescheid.

Die Anträge zu a) und b) müssen spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung bei der Geschäftsführung eingegangen sein. Anträge, die später eingehen, können in der Regel erst in der übernächsten Sitzung behandelt werden. Die Sitzungstermine werden zu Anfang eines Semesters per Rundmail bekannt gegeben. Sie können aber auch jederzeit bei der Geschäftsführung erfragt werden.

¹⁾ Definition des Begriffs „Drittmittel“ am Schluss der Richtlinien

Es können Anträge auf Förderung sowohl für Sach- als auch für Personalmittel gestellt werden. Die bewilligten Mittel dienen hauptsächlich als Anschub- oder Ergänzungsfinanzierung. **Projekte ohne Drittmittelaussicht werden nur in besonders begründeten Fällen gefördert.**

Anträge bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Zur allgemeinen Orientierung dienen die Richtlinien für die Anträge auf Gewährung einer Sachbeihilfe bei der DFG, die von den Internetseiten der DFG heruntergeladen werden können. Im Folgenden werden ein paar konkrete Hinweise gegeben.

Die unter 1-7 aufgeführten Anhaltspunkte sind als Vorschlag für eine Gliederung zu verstehen. Besonderen Wert legt die Kommission auf einen differenzierten Kostenplan (Punkt 6). Der Antrag könnte nach folgender Reihenfolge aufgebaut sein:

1. Ziel des Vorhabens
2. Stand der Forschung
3. Eigene Vorarbeiten
4. Beabsichtigtes Vorgehen (Untersuchungsplan, Methoden u. dgl.)
5. Zeitplan
6. Höhe und Verwendungszweck der beantragten Gelder (getrennt nach Personal- und Sachmitteln)
7. Weitere Geldgeber, Drittmittelaussicht

Anträge auf Erstattung von Reisekosten bedürfen einer besonderen Begründung.

Druckkostenzuschüsse werden aus Haushaltsmitteln grundsätzlich nicht gewährt.

b) Spitzenfinanzierung

Grundsätzlich gelten die gleichen Erklärungen, wie unter a) allgemeine Forschungsförderung beschrieben. Bei der Spitzenfinanzierung handelt es sich um eine Zusatzfinanzierung, d. h. für bereits genehmigte Drittmittelprojekte stehen interne Gelder zur Verfügung, die haushaltstechnisch vorab reserviert und die die Eigenleistung absichern sollen, die bei den meisten bewilligten Drittmittelprojekten gefordert wird. Der Antrag dafür ist ebenfalls an die Forschungskommission zu stellen.

c) Bonussystem (Antrags- und Erfolgsbonus)

1. Allgemeines

Grundsätzlich kann jedes Mitglied der Universität für drittmittelgeförderte Forschungsprojekte und künstlerische Projekte im Rahmen des Bonus-Systems den Antrags- und / oder den Erfolgsbonus beantragen und bewilligt bekommen. Bonusfähig sind auch Druckkostenzuschüsse, Zuschüsse Dritter zu Dienstreisen, die der Anbahnung bzw. Vertiefung von Forschungskontakten im Vorfeld eines Forschungsprojektes dienen, sowie die Zuschüsse Dritter zu Präsentationen von Forschungsergebnissen (z. B. auf Messen und Kongressen).

Wird ein Antrag für ein und dasselbe Forschungsprojekt bei mehreren Fördereinrichtungen gestellt, so wird nur einmal der Antragsbonus gewährt. Der Antragsbonus kann auch bewilligt werden, wenn in einer Fördereinrichtung am Aufbau eines neuen Förderbereichs über die Beteiligung an einem Antragsprozedere maßgeblich mitgewirkt wird. (z. B. bei der Installierung eines neuen Schwerpunktprogramms bei der DFG) In diesem Falle gilt die Höchstsumme des Antragsbonus'.

Die Antragstellung erfolgt formlos unter Beifügung einer Kopie des Antrages und wenn möglich einer Kopie der Eingangsbestätigung durch den angerufenen Fördermittelgeber bzw. einer Kopie des entsprechenden Bewilligungsbescheides. Der Antrag ist an den Vorsitzenden z. Hd. der Geschäftsführung zu richten. Über die Bewilligung erhalten die Antragstellerinnen einen Bescheid.

Für die Bewilligung eines Erfolgsbonus‘ wird vorausgesetzt, dass die Drittmittel über die Universität an den Empfänger oder die Empfängerin fließen. Anträge können jederzeit bei der Forschungskommission gestellt werden. Sie werden so schnell wie möglich bearbeitet.

2. Sonderregelungen

Für die Einwerbung von Druckkostenzuschüssen wird ein Erfolgsbonus gewährt, auch wenn diese nicht durch die Universität gebucht werden. Für die Beantragung von Druckkostenzuschüssen, Zuschüssen Dritter zu Dienstreisen oder zur Präsentation von Forschungsergebnissen wird kein Antragsbonus gewährt.

3. Höhe und Berechnungsmodus

1 Antragsbonus

Beantragte Drittmittelsumme	unter 1.500 EURO	0,00 EURO
Beantrage Drittmittelsumme	1.500 bis unter 3.000 EURO	130,00 EURO
Beantrage Drittmittelsumme	3.000 Euro und mehr	260,00 EURO

2 Erfolgsbonus

· Drittmittelsumme	unter 1.500 EURO	0,00 EURO
· Drittmittelsumme	1.500 bis unter 3.000 EURO	260,00 EURO
· Drittmittelsumme	3.000 EURO bis unter 10.000 EURO	520,00 EURO
· Drittmittelsumme	10.000 EURO bis unter 50.000 EURO	5 % d. bew. Drittm.
· Drittmittelsumme	50.000 EURO und mehr	2.600,00 EURO

3 Druckkostenzuschuss / Zuschüsse Dritter zu Reisekosten / Präsentation von Forschungsergebnissen

· Drittmittelsumme	unter 3.000 EURO	20 % der eingew. Drittmittelsumme
· Drittmittelsumme	3.000 EURO und mehr	5% der eingewonnenen Drittmittelsumme

Die Berechnung des Erfolgsbonus‘ erfolgt bei Projekten mit einem Drittmittelgesamtvolumen von unter 50.000 Euro auf der Basis des Gesamtbetrages und wird einmalig zugewiesen. Die Berechnung des Erfolgsbonus‘ bei Projekten mit einem Drittmittelgesamtvolumen von 50.000 Euro und mehr erfolgt jährlich auf der Basis der für das jeweilige Haushaltsjahr eingeworbenen Drittmittel und wird jährlich zugewiesen.

4. Antragsverfahren

Jeder Antragsteller / Jede Antragstellerin, der / die Anspruch auf den Antragsbonus erhebt, schickt folgende Unterlagen an die/den Vorsitzende/n der Forschungskommission: 1. eine Kopie des Förderantrages, 2. Anschreiben, aus dem die vollständige Adresse der Fördereinrichtung hervorgeht, 3. ggf. Eingangsbestätigung der Fördereinrichtung. Er / Sie gibt an, ob der Bonus als Sach- oder als Personalmittel zugewiesen werden soll.

Die Forschungskommission prüft die Berechtigung des Antrags und stellt bei Bewilligung einen Bescheid aus, der dem / der Antragsteller/in zugeleitet wird. Im Falle einer Bewilligung erhält das Haushaltsdezernat eine Kopie des Bescheids mit den vom / von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen, sodass die Mittelzuweisung vorgenommen werden kann. Bei Ablehnung werden die Gründe dem / der Antragstellerin kurz mitgeteilt.

Der Antrags- oder Erfolgsbonus wird auf ein Projektkonto des Antragstellers / der Antragstellerin gebucht, sobald eine Kopie des Bescheides und die Angabe darüber, ob die Mittel als Sach- und / oder Personalmittel in Anspruch genommen werden sollen, beim Haushaltsdezernat vorliegen.

Wird nur der Erfolgsbonus beantragt – ohne vorherigen Antrag auf Antragsbonus, z.B. bei mündlichen Drittmittelverhandlungen, ohne dass dafür etwas Schriftliches vorliegt - , so ist der Antrag ebenfalls an die / den Vorsitzenden zu richten.

5. Kalkulation von Personalmitteln

- Jahresgehalt für wissenschaftliche Mitarbeiter und andere Besoldungsgruppen

BAT IVb	50.547 €
BAT III	56.549 €
BAT IIa	65.559 €

- Stundensätze für Hilfskräfte

Art der Hilfskraft	EURO
Studentische Hilfskraft mit Aufgaben in Verwaltung / Technik	7,51
Studentische Hilfskraft mit wissenschaftlichen Aufgaben	8,02
Wissenschaftliche Hilfskraft mit Staatsexamen	11,22
Wissenschaftliche Hilfskraft mit Diplom / Magister	12,69

Anmerkung für die Kalkulation: Bei einem Gesamteinkommen der Hilfskraft bis 400 Euro entsteht eine zusätzliche Haushaltsbelastung von 25 % der Vergütung (incl. Zuwendung), bei einem Einkommen von mehr als 400 Euro beträgt die Haushaltsbelastung ebenfalls 25 % der Vergütung (incl. Zuwendung), mitunter sogar weniger.

- Stundensätze für Lehraufträge

Art des Lehrauftrags	EURO
Lehrauftrag gehobener Dienst (Version A)	10,58
Lehrauftrag gehobener Dienst (Version B)	15,19
Lehrauftrag höherer Dienst	16,46
Professoraler Lehrauftrag	24,13

Beschluss der Forschungskommission vom 11.09.98 zur Definition des Begriffs „Drittmittel“:

- „Als Drittmittel im Rahmen des Bonussystems, deren Beantragung wie deren Gewährung bonusfähig sind, gelten grundsätzlich alle einem Institut / einer Institution der Universität bzw. einer Einzelperson, die an der Universität beschäftigt ist, zu Forschungszwecken zufließenden Mittel, die nicht Bestandteil der allgemeinen Mittelzuweisung des MWK an die Universität sind und die einer gesonderten Antragstellung bedürfen.
- Somit gelten als Drittmittel auch Mittel, die vom MWK auf besonderen Antrag zu bestimmten forschungsbezogenen Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Ob es sich bei dem Förderungsanlass, für den Drittmittel fließen, um im Sinne des Bonussystems forschungsrelevante Zwecke handelt, entscheidet die Forschungskommission anhand des Antrags an die Drittmittel gewährende Stelle.
- Gemäß früheren Beschlüssen der Forschungskommission zur Modifikation des Bonussystems gelten als Drittmittel auch Druckkostenzuschüsse, sofern die Publikation der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen dient, selbst wenn die Gelder nicht über ein Konto der Universität gebucht wurden.
- Analog hierzu werden gesondert beantragte Mittel Dritter (einschließlich MWK), die einer anderweitigen Präsentation von Forschungsergebnissen dienen, wie z. B. Mittel für Messepräsentationen, als bonusfähig erachtet und wie Druckkostenzuschüsse behandelt.
- Bonusfähige Drittmittel (nur Erfolgsbonus) sind darüber hinaus Mittel Dritter (einschließlich MWK), die der Vorbereitung von Forschungsprojekten dienen wie z.B. Mittel für Reisekosten.“

Stand: Juni 2005